

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Bachelor in Management, B.Sc.
Hochschule:	ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V.
Standort:	Berlin
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung zur Anwendung kommenden Prozesse und Instrumente zu Monitoring und Weiterentwicklung von Studiengängen müssen in geeigneter Form (bspw. in Form einer Evaluations- bzw. Qualitätsmanagementordnung) verbindlich festgelegt werden. (§ 14 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Dennoch sieht der Akkreditierungsrat in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung.

Begründung zu Auflage zu § 14 BlnStudAkkV:

Gemäß § 14 BlnStudAkkV ist zu gewährleisten, dass Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. In der Begründung zu § 14 BlnStudAkkV heißt es: "Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung

und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). [...] Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind."

Zwar werden im Akkreditierungsbericht, S. 23-25, differenzierte Prozesse zur Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen dargestellt (z.B. Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen, Alumni-Befragungen, Besprechung der Ergebnisse im Prüfungsausschuss und Rückmeldung an die lokalen Prüfungsdirektoren sowie die Studierenden, vgl. auch Selbstbericht, S. 25-27), und die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass mit den existierenden Instrumenten in der Praxis „ein kontinuierliches Monitoring sichergestellt und sinnvolle Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden“ können (Akkreditierungsbericht, S. 24); jedoch scheinen diese Prozesse bislang weder transparent dokumentiert noch systemisch verankert zu sein.

Die Hochschule hat in ihren Anlagen zum Selbstbericht keine formale Evaluationsordnung oder ein vergleichbares Ordnungsmittel eingereicht. Auf Nachfrage teilte sie dazu am 19.06.2023 schriftlich mit, dass Qualitätssicherung bislang „informell und nicht im Rahmen einer formellen Evaluationsordnung durchgeführt“ werde. Gleichmaßen erklärt sie, dass aktuell eine formelle Evaluationsordnung erstellt werde und somit aktive Schritte eingeleitet worden seien, um die etablierten Konzepte in eine formelle Ordnung zu überführen. Der Akkreditierungsrat begrüßt dies ausdrücklich, kommt nach Abwägungen aber dennoch zu dem Schluss, dass hier derzeit noch ein auflagenrelevantes Monitum besteht.

Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die Hochschule aktuell informell in der Praxis geeignete Maßnahmen durchführt, die die Intention von § 14 erfüllen; deren *verbindliche Festlegung* ist allerdings für den Akkreditierungsrat zum Zeitpunkt der Antragsprüfung nicht feststellbar. Da es einer ebensolchen *verbindlichen* Verankerung jedoch bedarf, damit die Qualitätssicherung gemäß § 14 BlnStudAkkV *regelmäßig, transparent und systematisch* gewährleistet ist, spricht der Akkreditierungsrat diesbezüglich eine Auflage aus.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Zu den von dem Gutachtergremium/ der Agentur vorgeschlagenen Auflagen:

Im Akkreditierungsbericht werden basierend auf der Bewertung der zum Zeitpunkt der Begehung vorliegenden Sachverhalte zwei Auflagen avisiert:

Auflage 1: „Die konkrete Festlegung darüber, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, muss in entweder in der Studien- oder der Prüfungsordnung verankert

werden.“ (Akkreditierungsbericht, S. 9)

Diese Auflage kann entfallen. Die Hochschule hat mittlerweile die bereits zum Zeitpunkt der Begehung im Akkreditierungsbericht geplante Überarbeitung der „Prüfungsordnung für den Studiengang ‚Bachelor in Management‘“ abgeschlossen. Die Ordnungen wurden am 06.12.2022 gemäß § 16 Abs. 2 der Grundordnung der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin vom Akademischen Senat beschlossen und in Kraft gesetzt. In § 6 Abs. 1 erfolge eine konkrete Festsetzung von einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 8 BlnStudAkkV geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Auflage 2: „Der Nachteilsausgleich muss als verbindliche Regelung in einer Ordnung festgehalten werden.“ (Akkreditierungsbericht, S. 26)

Diese Auflage kann entfallen. Die Hochschule hat mittlerweile die bereits zum Zeitpunkt der Begehung im Akkreditierungsbericht geplante Überarbeitung der „Studienordnung für den Studiengang ‚Bachelor in Management‘“ abgeschlossen. Die Ordnungen wurden am 6.12.2022 gemäß § 16 Abs. 2 der Grundordnung der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin vom Akademischen Senat beschlossen und in Kraft gesetzt. In § 10 Abs. 1 werden verschiedene Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs z.B. durch verlängerte Bearbeitungsfristen oder gleichwertige alternative Prüfungsleistungen geregelt.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 15 BlnStudAkkV geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit einem Hinweis:

Wie im Akkreditierungsbericht konstatiert, sehen die Gutachterinnen und Gutachter sowohl die hohe Anzahl an Prüfungen als auch die daraus erwachsende hohe Prüfungsdichte als „kritisch“, aufgrund des besonderen Studienmodells sowie der Aussagen der Studierenden „toleriert“ das Gutachtergremium diesen Sachverhalt jedoch (Akkreditierungsbericht, S. 20). Gleichmaßen empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter wiederholt und in unterschiedlichen Kontexten eine Homogenisierung bzw. Anhebung der Modulgrößen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13; 19; 21), woraus sich in der Folge auch eine Verringerung der Prüfungsanzahl ergeben würde.

Der Akkreditierungsrat unterstützt die Empfehlungen des Gutachtergremiums diesbezüglich ausdrücklich und geht davon aus, dass die Hochschule, wie nach eigener Aussage laut Akkreditierungsbericht geplant, hier mittelfristig Bündelungen vornimmt und wie von den Gutachterinnen und Gutachtern nahegelegt, „kurzfristig [...] die kleinen Module zumindest auf 3 CP angehoben werden“ (Akkreditierungsbericht, S. 13).

